

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 277/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rosa W [REDACTED] ,
R [REDACTED] (Israel), H [REDACTED] straÙe [REDACTED] ,

- ProzeÙbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED] , K [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung,
M [REDACTED] , A [REDACTED] platz [REDACTED] ,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, von der Mühlen, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 9. Dezember 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 22. Oktober 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter ist nicht davon überzeugt, daß die Klägerin, wie sie behauptet hat, in Rußland während der Besetzung durch deutsche Truppen in der Zeit von August 1941 bis Juli 1944 als Jüdin durch Freiheitsentziehung und -beschränkung geschädigt worden ist. Deshalb hat er den Klagsanspruch verneint. Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fallen und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegen. Dem Oberlandesgericht sind dabei keine Rechtsfehler unterlaufen, die eine Zulassung der Revision rechtfertigen könnten.

126

- 3 -

Die Rügen der Beschwerde sind unbegründet. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um unzulässige Angriffe gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung. Der Einwand, § 176 BEG sei verletzt, richtet sich gegen das Verfahren des Berufungsrechtssuzes; er rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision (vgl. BGH RZW 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42).

Wüstenberg

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)